



S A T Z U N G

des

Tübinger Schwimmvereins e.V.

**Satzung des Tübinger Schwimmvereins e. V.
vom 24.März 1993**
(geändert durch die Mitgliederversammlung v. 10.3.2010, 21.3.2012, 25.3.2015)

GLIEDERUNG

Teil I Verein und Mitgliedschaft

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds
- § 7 Beiträge
- § 8 Haftung des Vereins
- § 9 Auszeichnungen
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Gerichtsstand

Teil II Organisation des Vereins

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Vereinsausschuß
- § 16 Jugendvollversammlung
- § 17 Jugendausschuss
- § 18 Sportbetrieb
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Kassenleiter
- § 21 Geschäftsstelle
- § 22 Maßregelungen und Strafen

Teil III Inkrafttreten der Satzung

- § 23 Inkrafttreten der Satzung

Teil I

Verein und Mitgliedschaft**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der 1913 gegründete Verein führt den Namen Tübinger Schwimmverein e.V..
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege und Förderung des Schwimm- und Wasserballsports, sportliche Übungen sowie durch geeignete Veranstaltungen die Gesundheit, die körperliche Fitness und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Erteilung von Schwimmunterricht
 - b) Ermöglichung des Breitensportschwimmens
 - c) Ermöglichung des Leistungssports im Schwimmen
 - d) Ermöglichung des Wasserballsports
 - e) die Talentförderung im Schwimmen und Wasserballsport. Zu diesem Zweck kann der Verein die in Frage kommenden Mitglieder in einer Schwimmsportgemeinschaft fördern.
 - f) den Einsatz für die Verbesserung und Vermehrung der Schwimm- und Badegelegenheiten.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzungen er anerkennt.
Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Schwimmverbandes e.V. als Mitgliedsverband des Württembergischen Landessportbunds. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.
- (2) Der Verein kann sich noch anderen Sportverbänden anschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Es gibt eine aktive und passive Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung bleibt dann der Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (4) In Ausnahmefällen sind Mitgliedschaften auf Zeit möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und dieser Satzung bestätigt.
- (6) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen (Beitragspflicht siehe § 7). Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden

- bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage,
- grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbunds e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten .

Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Personen unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre Antrags- und Stimmrecht. Passives Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen regelt die Technische Leitung.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung, Ordnungen und an Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Kursgebühren und Umlagen werden durch den Vereinsausschuss festgesetzt.
Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen des Vereins zur Erfüllung der Satzungszwecke, insbes. bei originären Vereinsaufgaben im Leistungsbereich, oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vereinsausschuss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres ist der volle, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Im übrigen kann der Vorstand im Einzelfall Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (4) Jedes Mitglied ist durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags versichert.
Sind mehrere Kinder aus einer Familie im Verein, so ist das dritte und jedes weitere Kind von der Beitragszahlung befreit, jedoch durch den Verein versichert.
- (5) Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Weiteres kann durch eine Beitragsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 8 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.
- (2) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Auszeichnungen

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins und sonstigen Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Mitarbeit und Förderung des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- (2) Der Vorstand kann an Mitglieder oder sonstige Personen für besondere Verdienste um den Verein und / oder für langjährige Zugehörigkeit zum Verein die Ehrennadel des Vereins in Gold, Silber oder Bronze verleihen.
- (3) Weiteres kann die Ehrenordnung des Vereins regeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes und die Änderung dieser Satzungsbestimmung (§ 10) können entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden.

Der Antrag ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zugeben.

- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zugeben ist. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Schwimm- und Wasserballsports im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Tübingen, soweit nicht nach Gesetz ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Teil II ORGANISATION DES VEREINS

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die **Mitgliederversammlung**
 - b) der **Vorstand**
 - c) der **Vereinsausschuss**
 - d) die **Jugendvollversammlung**
 - e) der **Jugendausschuss**
- (2) Diese Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Sie haben Protokolle ihrer Verhandlungen, Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens für die Wahlen zu den Vereinsorganen können, soweit nicht schon Regelungen in dieser Satzung getroffen sind, in einer Wahlordnung des Vereins geregelt werden.
- (4) Weibliche Mitglieder, die in den Organen mitwirken, führen die Bezeichnung ihrer Ämter in der weiblichen Form.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung:
Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Nichtvereinsmitgliedern kann durch den Vorstand eine Erlaubnis zur passiven Teilnahme gewährt werden.

(2) Aufgaben:

Neben den ihr gesondert zugewiesenen Aufgaben ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Ordnungen für den Verein
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder
- Entgegennahme und Erörterung
 - des Jahresberichts des Vorstands,
 - des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - der Tätigkeitsberichte von Vertretern verschiedener Bereiche des Vereins
- Angelegenheiten, die ihr der Vereinsausschuss vorlegt
- Änderung der Beitragsfestsetzung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Haushaltsplan) für das folgende Geschäftsjahr
- Ausschluss eines Mitglieds im Falle der Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
- Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung und über Dringlichkeitsanträge.

Auf Antrag und je nach Dringlichkeit können weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen:

Die jährliche Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit im 1. Quartal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 3 Wochen (Ladungsfrist) vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Schwäbischen Tagblatt oder durch schriftliche Einladung erfolgen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands und Tätigkeitsberichte aus einzelnen Vereinsbereichen
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstands, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer, jeweils nach Ablauf der Wahlzeit.

Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für notwendig hält,
- b) bei Ausscheiden eines Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit
- c) wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt in derselben Weise wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Einladung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Stimm-berechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Die Mitgliederversammlung, entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor Inkrafttreten der Beschlüsse das Finanzamt zu unterrichten.

(6) Protokoll über die Mitgliederversammlung:

Der Schriftführer hat über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es kann beim Vorsitzenden eingesehen werden.

Der Vorstand wird Mitgliedern des Vereins das Protokoll der Mitgliederversammlung auf Anforderung in Schriftform zuleiten, sei es auf Papier oder elektronisch. Das Protokoll wird mit dem Zusatz – Nur für den vereinsinternen Gebrauch! – versehen.

Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind an den Vorstand zu richten.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage eines Haushaltsplans und der Jahresplanung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsausschusses
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Koordinierung der Arbeit des Vorstands

Der 1.Vorsitzende oder der Stellvertreter kann voll stimmberechtigt an den Sitzungen aller Vereinsgremien und -versammlungen teilnehmen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlzeit ist zur Neuwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

(4) Der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand wird für die Gremiensitzungen durch einen Schriftführer unterstützt, der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt wird.

§ 15 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an
 - kraft Amtes:
 - a) der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter
 - b) der Kassenleiter
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schriftführer
 - e) der Technische Leiter Schwimmen und sein Stellvertreter
 - f) der Technische Leiter Wasserball und sein Stellvertreter
 - g) der Jugendleiter und sein Stellvertreter
 - aufgrund von Wahlen:
 - h) bis zu 8 Beisitzer
- (2) Die Wahlmitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Im Bedarfsfall kann der Vorstand auch vor Ablauf der Wahlzeit mit Zustimmung des Vereinsausschusses weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen.
Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung des Vereinsausschusses.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand anberaumt. Sie sollen vierteljährlich mindestens einmal stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Der Ausschuss regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet über die Verteilung der Mittel. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein zu Leistungen über 1.000 EUR verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der des 2. Vorsitzenden und des Kassenleiters, sowie der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der 1. Vorsitzende anstelle des Vereinsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vereinsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 17 Jugendausschuss

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 18 Sportbetrieb

- (1) Verantwortlich für den Sportbetrieb sind der Technische Leiter Schwimmen und der Technische Leiter Wasserball. Sie und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ihnen stehen zur Betreuung der einzelnen Übungsgruppen Trainer und Übungsleiter zur Verfügung.

- (2) Der Technische Leiter Schwimmen und der Technische Leiter Wasserball sind für die Mitglieder, die für den Leistungssport in Frage kommen, und deren Einsatz in einer Schwimmsportgemeinschaft zuständig.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei fachlich geeignete Rechnungsprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des gesamten Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfung umfasst auch die sachliche Berechtigung der Ausgaben.

§ 20 Kassenleiter

- (1) Der Kassenleiter wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Dem Kassenleiter obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins, insbesondere der Zahlungsverkehr, die Kassenführung, die Erstellung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das nächstfolgende Geschäftsjahr. Er ist im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlags zur Zahlungsanweisung nach Weisung des 1. Vorsitzenden berechtigt.
Er ist unter anderem für die Führung des Mitgliederverzeichnisses zuständig.

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltung unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er leitet die Geschäftsstelle. Weitere Aufgaben können vom Vorstand delegiert werden.

§ 21 a) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft für Vorstandsmitglieder der Vereinsausschuss, für die Geschäftsführung (Geschäftsführer/in, Kassenleiter/in) der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Der Vorstand kann – im Benehmen mit dem Vereinsausschuss – per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die der Vorstand – im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss – erlassen und ändern kann.

§ 22 Maßregelungen und Strafen

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zuwider handelt, kann bestraft werden mit:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Untersagung der Sportausübung im Verein bis zur Dauer eines Jahres
 - d) Verbot des Betretens der Bäder während des Übungs- und Wettkampfbetriebs
 - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 7 c)
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand verhängt. Vor der Bestrafung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Bei Verstößen während des Übungsbetriebs sind die Technischen Leiter und Trainer berechtigt, Mitglieder vorübergehend aus dem Übungsbetrieb auszuschließen. Bei länger andauerndem Ausschluss (über 2 Wochen) ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Teil III I N K R A F T T R E T E N D E R S A T Z U N G

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 1993 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 31. März 1979 .